

# Messer im Waffengesetz

Stand vom 18.04.2024

Das WaffG wurde zuletzt am 19.06.2020 und die AWaffV zuletzt am 01.09.2020 geändert. Eine derzeitige aktuelle "Neu-Regelung" mit "Kürzung der zulässigen Klingenslänge bei Messern" gibt es damit nicht.

Es gelten also nach wie vor

1. Messer können allgemein Waffen als tragbare Gegenstände sein - WaffG § 1 Abs. 2 Ziffer 2. lit. a),

2. näheres ist in Anlage 1 WaffG geregelt - WaffG § 1 Abs. 4,

3. Umgang mit "Waffen" (das sind also nicht nur Schusswaffen, sondern können auch Messer sein) ist nur Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr gestattet - WaffG § 2 Abs. 1,

4. Messer können unter "tragbare Gegenstände" fallen, insbesondere als Hieb- und Stoßwaffen - WaffG, Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Punkt 1.1, und speziell Punkt 2. (Springmesser, Fallmesser, Butterflymesser),

5. Spring- und Fallmesser, Faustmesser und Butterflymesser sind "verbotene Waffen" - WaffG, Anlage 2, Abschnitt 1, Punkt 1.4,

6. vom Verbot laut o. g. Punkt 5. sind ausgenommen Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und (!) nicht zweiseitig geschliffen ist (KEINEN Millimeter!) - WaffG, Anlage 2, Abschnitt 1, Punkt 1.4.1,

7. Interpretation in Form der nur die Behörden (nicht: die Gerichte!) bindenden WaffVwV geht dort in "zu Unterabschnitt 2: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1" im praktisch 2. Absatz davon aus, dass z. B. zweiseitig geschliffene Messer, Dolche und Säbel zu den Hieb- und Stoßwaffen zählen, wobei eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ob das Messer in seiner gesamten Gestaltung objektiv dazu bestimmt (nicht: geeignet) ist, als Waffe die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen,

keine Hieb- und Stoßwaffen sind nach dortig praktisch 4. Absatz Geräte mit abgestumpfter Spitze und stumpfer Scheide und nach dortig praktisch 5. Absatz Werkzeuge wie Hirschfänger, Jagdnicker, Macheten, Fahrtenmesser,

bei Klapp-Messern und feststehenden Messern ist nach dortig praktisch 6. Absatz eine Waffeneigenschaft grundsätzlich zu verneinen, wenn die Klinge in ihren technischen Merkmalen (Länge, Breite, Form) der eines Gebrauchsmessers (z. B. Küchenmesser, Taschenmesser) entspricht, wovon in der Regel dann hiervon ausgegangen werden kann, wenn der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge (mit Fehlschliff!) kürzer (!) als 8,5 cm (also KÜRZER, nicht "bis" 8,5 cm) oder (nicht: und) nicht zweiseitig ist.

8. Alle Hieb- und Stoßwaffen oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit Klingenslänge über 12 cm (= einschl. Fehlschliff) fallen unter das Verbot des Führens - WaffG § 42a Absatz 1. Das gilt laut dortigem Absatz 2 nicht für den Transport in einem **verschlossenen** Behältnis (**geschlossen** reicht nicht!) und auch nicht für das Führen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt, welches laut dortigem 3. Absatz insbesondere

im Zusammenhang mit Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient (wie Camping, Bergsteigen, Paddeln, Pilzsammeln).

9. Beschwerden wegen den meiner Meinung nach z. T. unsinnigen und zusätzlich z. T. völlig unklaren Regelungen bitte an den zuständigen Bundestagsabgeordneten oder/und den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages richten. Bis zur Gültigkeit einer dann neuen Regelung sind die o. g. Punkte 1. bis 8. geltendes Recht und strikt umzusetzen. "Aufregung" ist sinnlos.

Mit freundlichen Schützen-Grüßen

Reiner Brumme

Rechtsanwalt i.R.

Vorsitzender Gebirgs-Schützenverein Carl Stülpner e. V.

Mittelstraße 7

09113 Chemnitz

Tel.: 0371 / 808 11 88

[www.ra-brumme.de](http://www.ra-brumme.de)

Für den SACHKUNDIGEN und auch des Lesens mächtigen anbei sofort im Web erudierbare offizielle Angaben der Polizei Sachsen, NRW und Bayern zu einschneidigen Messern **bis** 12 cm Klingenlänge und deren Führen.

Die nächste Frage bitte vorher selbst mit eigener Sachkunde am eigenen Laptop klären.

## FAQ Waffenrecht – Häufig gestellte Fragen

### 1. Welche Personen dürfen Umgang mit Waffen und Munition haben?

**Umgang mit einer Waffe oder mit Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese unbrauchbar macht.**

Umgang mit Waffen und Munition dürfen grundsätzlich nur Personen haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Allerdings lässt das Gesetz hiervon auch Ausnahmen zu:

- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist der Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten erlaubt.
- Zusätzlich bestehen Ausnahmen hinsichtlich des Schießens von Minderjährigen auf Schießstätten oder für Inhaber von Jugendjagdscheinen.

Wer eine Schusswaffe erwerben, besitzen, führen oder außerhalb von Schießstätten damit schießen will, bedarf einer entsprechenden waffenrechtlichen Erlaubnis. Ausnahmen davon sind unter Punkt 5 und 7 nachzulesen.

### 2. Wann benötige ich eine waffenrechtliche Erlaubnis?

Waffenrechtliche Erlaubnisse sind grundsätzlich erforderlich für den Erwerb, Besitz und Führen von Waffen und den Erwerb und Besitz von Munition sowie für das Schießen außerhalb von Schießstätten.

**Waffenrechtliche Erlaubnisse sind z.B. Waffenbesitzkarten, Waffenscheine oder eine Schießerlaubnis.**

Ausnahmen davon sind unter den Punkten 5 und 7 nachzulesen.

### 3. An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine waffenrechtliche Erlaubnis benötige?

Zuständig für den Vollzug des Waffenrechts sind im Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte, so dass Sie sich mit der für Sie örtlich zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung in Verbindung setzen müssen.

- Adressenliste der Waffenbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) im Freistaat Sachsen

### 4. Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich eine waffenrechtliche Erlaubnis?

Folgende allgemeine Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer waffenrechtlichen

- ehemalige Kriegswaffen von vor 1945
- vollautomatische Schusswaffen
- Vorderschaftsrepetierflinten mit Kurzwaffengriff oder bei Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm
- getarnte Schusswaffen (z. B. Schießkugelschreiber)
- getarnte Hieb- und Stoßwaffen (z. B. Stockdegen oder Gürtelschnallmesser)
- Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe
- Wurfsterne, d. h. sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Ninjasterne)
- Molotow-Cocktails
- Distanz-Elektroimpulsgeräte (sogenannte Air-Taser)
- Präzisionsschleudern (Zwillen)
- Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z. B. Nun-Chakus (auch Soft-Nun-Chakus) oder sonstige Würgehölzer)
- Springmesser (außer siehe Nr. 25)
- Fallmesser
- Faustmesser
- Butterflymesser

Wer trotz des Umgangsverbotes mit derartigen Waffen angetroffen wird, macht sich strafbar.

### 23. Darf ich Waffen in der Öffentlichkeit führen, die keine Schusswaffen sind?

Dies wird im sogenannten eingeschränkten Führverbot geregelt. Die Vorschrift besagt, dass es verboten ist,

- Anscheinswaffen (ausnahmslos),
- Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG (mit Ausnahmen) sowie
- Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm (mit Ausnahmen)



zu führen. (siehe dazu entsprechend Nummer 24, 25 und 26)

### 24. Was sind Anscheinswaffen?

Anscheinswaffen sind:

- Schusswaffen (d. h. Kurz- oder Langwaffen), die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden (in der Regel Spielzeugwaffen),
- Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen,
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder werden sollen. Das Waffengesetz nennt dazu beispielhafte Kriterien: Sind sie um mindestens 50 Prozent größer oder kleiner als die imitierte Feuerwaffe, bestehen sie aus neonfarbenen Materialien (verliert immer mehr Bedeutung aufgrund des Angebotes auf dem Waffenmarkt von bunten Schusswaffen) oder weisen sie keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen auf, unterstellt das Waffengesetz, dass sie als Imitate erkennbar sind. Offensichtliche Spielzeugwaffen als Teil einer Faschingskostümierung und Ähnliches sind durch das Gesetz somit nicht betroffen.

Keine Anscheinswaffen im Sinne des Waffengesetzes sind Schusswaffen, für deren Führen eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG erforderlich ist, d. h. echte Schusswaffen, auch wenn sie nach ihrem Gesamterscheinungsbild den Eindruck einer anderen Schusswaffe erwecken (z. B. Einzelladerwaffen, die wie automatische Waffen aussehen), Druckluft- sowie Schreckschuss- und Reizstoffwaffen. Sie werden waffenrechtlich entsprechend ihrer tatsächlichen Funktionalität behandelt.

Anscheinswaffen dürfen also nicht in der Öffentlichkeit geführt werden.

## 25. Was sind Hieb- und Stoßwaffen und welche Regelungen treffen hierfür zu?

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Darunter fallen also Schwerter, Dolche, Morgensterne, Ninjasterne, Nun-Chakus, Schlagstöcke etc. Einige davon sind verbotene Waffen (siehe Nummer 22).

Der Erwerb und Besitz von erlaubten Hieb- und Stoßwaffen ist frei ab 18.

Das Führen unterfällt dem eingeschränkten Führverbot (siehe Nummer 23).

Eine Ausnahme vom Führverbot ergibt sich dann, wenn die Hieb- und Stoßwaffe für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen benutzt, sie für den Transport in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt wird oder ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dieses liegt vor, wenn das Führen der Waffe im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck.

Sollten Sie eine Hieb- und Stoßwaffe ohne einen dieser Gründe in der Öffentlichkeit führen, droht ein Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro.

## 26. Was gilt für den Umgang mit Messern?

Messer sind an sich keine Waffen, da sie Gebrauchsgegenstände sind. Einige Messer wurden aber aufgrund der Gefährlichkeit und des häufigen Einsatzes bei Straftaten zu

Waffen ernannt.

Jeglicher Umgang mit diesen Messern, also auch Führen oder Besitz, ist verboten. Dies gilt für Butterfly-, Faust-, Fall- und Springmesser. Für Springmesser gibt es eine Ausnahme. Wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt, die Klinge nur einseitig geschliffen ist und diese maximal 8,5 cm lang ist, handelt es sich nicht um eine verbotene Waffe, d. h., der Umgang damit ist nicht verboten.

Allerdings unterfällt auch das erlaubte Springmesser der Regelung des eingeschränkten Führverbotes (und des Mindestalters von 18 Jahren).

Für Messer, deren Umgang nicht verboten ist, gelten nur die Regelungen des eingeschränkten Führverbotes (siehe Nummer 23). Darin ist das Führen von Einhandmessern und Messern mit feststehender Klinge von über 12 cm Klingenlänge verboten.

Einhandmesser sind all die Messer, die man mit einer Hand öffnen kann.

Diese Messer sowie die mit einer Klingenlänge von über 12 cm dürfen nicht in der Öffentlichkeit geführt werden.

Eine Ausnahme davon besteht, wenn das Messer für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen benutzt, es für den Transport in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt wird oder ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dieses liegt vor, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck wie Pilze sammeln oder Angeln.

## **27. Wie muss ich mich verhalten, wenn ich eine verbotene Waffe finde?**

Wer eine verbotene Waffe findet, muss diesen Sachverhalt unverzüglich der zuständigen Behörde (d. h. Waffenbehörde oder in Eilfällen: jede Polizeidienststelle) anzeigen. Die zuständige Behörde kann dann Anordnungen treffen, wie weiter zu verfahren ist. So kann sie beispielsweise die Sicherstellung oder die Unbrauchbarmachung anordnen.

In jedem Fall sollten Sie die Waffe nicht einfach mitnehmen und in Ihrer Wohnung aufbewahren. Je nach Art der Waffe ist der unerlaubte Besitz von Waffen sogar mit Freiheitsstrafe bedroht.

## **28. Wozu brauche ich einen Europäischen Feuerwaffenpass?**

Der Europäische Feuerwaffenpass wird benötigt, wenn Sie beabsichtigen, mit Schusswaffen oder Munition in einen oder durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu reisen. Gegenüber den Behörden des anderen Mitgliedstaates dient der Europäische Feuerwaffenpass als Legitimationspapier für die von Ihnen mitgeführten Schusswaffen und Munition.

Ausgestellt wird dieses Dokument von der für Sie zuständigen Waffenbehörde. Eingetragen werden hierbei die Waffen, für die Sie waffenrechtlich legitimiert sind.

Zu beachten ist, dass bei einigen Mitgliedsländern vor der Einreise die Zustimmung zur Waffeneinfuhr einzuholen ist. Erleichterungen bestehen teilweise für Jäger und Sportschützen.

## Elektroimpulsgeräte sog. Elektroschocker

Seit dem 01.01.2011 ist der Erwerb und das Führen von sog. Elektroschockern ab 18 Jahren erlaubt, wenn die Geräte das Prüfzeichen



aufweisen. Ein gültiger Personalausweis ist mitzuführen. Bei Geräten ohne Prüfzeichen sind der Erwerb und das Führen verboten.

Ausnahme: Bei sogenannten Altgeräten ohne Prüfzeichen, deren Modelle vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden, ist der Besitz zulässig. Das Führen sowie ein Neuerwerb nach dem 01.01.2011 sind verboten

## Führverbot für

- a) Hieb- und Stoßwaffen
- b) Einhandmesser
- c) feststehende Messer (Klingenlänge über 12 cm)

**a) Hieb- und Stoßwaffen** sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stich, Stoß, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen, z. B. Gummi-, Holzknüppel, starre Schlagstöcke und Stahlruten, Degen, Säbel. Hierbei ist die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend.

Für Hieb- und Stoßwaffen gilt, dass der Umgang Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubt ist.

Keine Hieb- oder Stoßwaffen sind z. B. Tischbeine, Tischmesser, Fahrtenmesser, Taschenmesser, Jagdmesser, wie Hirschfänger, weil diese ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stich, Stoß, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Hierbei ist die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend.

**b) Messer mit einhändig, feststellbarer Klinge** (Einhandmesser) sind, unabhängig von der Klingenlänge, vom Waffengesetz nur erfasst, wenn sie eine Hieb- oder Stoßwaffe sind. Für die Beurteilung ist ebenfalls die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend. Ansonsten ist der Erwerb und Besitz ohne Altersbeschränkung möglich.

**c) Feststehende Messer** mit einer Klinge über 12 cm sind vom Waffengesetz nur erfasst, wenn sie eine Hieb- oder Stoßwaffe sind (Zweckbestimmung des Herstellers). Andernfalls ist der Erwerb und Besitz ohne Altersbeschränkung möglich.

Das Führen von Hieb- und Stoßwaffen (a), von Messern mit einhändig feststellbarer Klinge /Einhandmessern (b) und von feststehenden Messern mit einer Klinge über 12 cm (c) ist nach § 42a Abs. 1 WaffG verboten und eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1, Ziff. 21a WaffG.

Als Ausnahmen lässt der § 42a Abs. 2 WaffG das Führen anlässlich einer Verwendung bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, zum Transport in einem verschlossenen, nicht geschlossenen Behältnis und wenn ein berechtigtes Interesse besteht, zu.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor im Zusammenhang mit der Berufsausübung, zur Brauchtumspflege, zu Sportzwecken und einem allgemein anerkannten Zweck.

### Beachten Sie:

Das Führen bedarf in diesen Fällen keiner Ausnahme-genehmigung der Behörde.

Polizeipräsidium Dortmund  
Direktion ZA/ZA 1/ZA 12  
Markgrafenstr. 102  
44139 Dortmund  
Tel: 0231/132-9260, -9261, -9262  
Fax: 0231/132-9128

E-Mail:  
poststelle.dortmund@polizei.nrw.de



rechtsstaatlich - bürgerorientiert - professionell



## Polizeipräsidium Dortmund Informationen zum Waffenrecht



[www.polizei-dortmund.de](http://www.polizei-dortmund.de)

## KENNZEICHNUNG AUF WAFFEN UND GEGENSTÄNDEN

Zeichen	befindet sich auf	Bedeutung	Waffengesetz
	Druckluft-, Federdruck- oder Druckgaswaffen	Bewegungsenergie der Geschosse beträgt nicht mehr als 7,5 Joule	ab 18 Jahre, WBK - frei, WS - pflichtig
	Schneckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)	ab 18 Jahre, WBK - frei, Kleiner WS zum Führen erforderlich
	Reizstoff-sprüngeräte	Prüfzeichen des Bundeskriminalamtes	ab 14 Jahre, keine Erlaubnis für den Umgang erforderlich
	Dekorationswaffen (unbrauchbar gemachte Schusswaffen)	Prüfzeichen des Bundeskriminalamtes	WBK - frei, WS - frei, Führerbot nach § 42a WaffG
	Reizstoff-sprüngeräte u. a.	<b>Achtung!</b> Seit 2007 neue Kennzeichnung	

WBK = Bundeskriminalamt  
WS = Waffenschein

Impressum:  
Herausgeber: Bayerisches Landeskriminalamt,  
Mallingerstraße 15, 80536 München, www.polizei.bayern.de

Druckerei: ditzdruckerei.de, Stand May 2009

## VERBOT DES FÜHRENS VON BESTIMMTEN TRAGBAREN GEGENSTÄNDEN (§ 42a WaffG)

„Führen“ einer Waffe ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte. Das Führerverbot nach § 42a WaffG beinhaltet folgende Gegenstände:

**Hieb- und Stoßwaffen**  
wie Bajonette, Dolche, Schlagstöcke, Säbel, Schwerter;



**Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser)**

hierbei handelt es sich um Klappmesser mit Vorrichtungen (z.B. Daumenloch, überstehende Schraube) an der Klinge, die ein einhändiges Öffnen und Anretieren der Klinge ermöglichen;



**feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm unabhängig von der Zweckbestimmung (z.B. haushaltsübliche Messer).**



Der Transport solcher nach § 42a erfassten Gegenstände hat in einem verschlossenen Behälter zu erfolgen. Bis zum geringsten Interesse wie bei der Bundespolizei (z. B. Luftumschlag, Sport oder einem sozialschutzbaren Zweck (z.B. Fluchstück oder Gartenpflege) greift das Führerbot nicht.

## VERBOT DES FÜHRENS VON ANSCHREINSWAFFEN (§ 42b WaffG)

Unter Anschreinswaffen versteht der Gesetzgeber

- Schusswaffen mit der äußeren Form von „scharfen“ Feuerwaffen, deren Geschosse eine Energie unter 0,5 Joule besitzen und mit kalten Gasen angetrieben werden (Soft-Air-Waffen).

- Nachbildungen von Schusswaffen sowie unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen) mit dem Aussehen von „scharfen“ Feuerwaffen.

**Keine Anschreinswaffen** sind Gegenstände, die aufgrund ihres Gesamterscheinungsbildes zum Spiel oder Brauchtum bestimmt sind, insbesondere Gegenstände,

- die keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen (z.B. Händertogo, Modellbezeichnungen),

- die neonfarbene Materialien enthalten,

- deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten.



Gegenüberstellung Original- und Miniaturlinien



Miniaturlinien

## INFORMATION

### ZUM AKTUELLEN

## WAFFENRECHT



